

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 05.01.2024

**Amt:** Bauverwaltungsamt  
**AZ:** 60.11

## Vorlage Nr. 328/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Bau- und Grundeigentumsausschuss	25.01.2024
Verwaltungsausschuss	12.03.2024
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	13.03.2024

### **Neufassung der Satzung über die einmalige Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)**

#### **Sachverhalt:**

In den vergangenen Jahren ist die Forderung nach einer Abschaffung der Straßenausbaubeiträge lauter geworden.

Mit dem Änderungsgesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) zum Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Landesgesetzgeber ausdrücklich eine Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen durch den neu eingefügten § 6b ermöglicht und somit eine Alternative zu einem völligen Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen geschaffen.

Die Flexibilisierung erfolgt in drei aufeinanderfolgenden Schritten: Im ersten Schritt sollen die Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig über eine Beiträge auslösenden Baumaßnahme in Kenntnis gesetzt werden. Bei der Stadt Alfeld (Leine) erfolgt eine frühzeitige Information der beitragspflichtigen Anlieger einer erneuerungsbedürftigen Straße (Verkehrsanlage) bereits seit langer Zeit in Form einer Anliegerversammlung. Dabei werden die Baumaßnahme an sich sowie die voraussichtlich entstehenden Kosten und Beiträge mitgeteilt. Die Mitglieder des Bau- und Grundeigentumsausschusses werden ebenfalls eingeladen. Über die Baumaßnahme wird bereits vorab im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entschieden.

Im zweiten Schritt wird den Kommunen die Möglichkeit gegeben, vorab einen Teil des beitragsfähigen Aufwandes zu übernehmen. Der verbleibende Aufwand wird anschließend entsprechend des Vorteilsprinzips auf Gemeinde und Anlieger verteilt. Dieser Punkt ist sicherlich für Beitragspflichtige und Kommune von erheblicher Bedeutung, da er einerseits die Beitragspflichtigen spürbar entlasten kann, andererseits jedoch die Kommune durch den Beitragsausfall belasten würde.

Aufgrund der äußerst angespannten finanziellen Situation der Stadt Alfeld (Leine) ist die Übernahme eines zusätzlichen Anteils allerdings bis auf Weiteres nicht möglich.

Eine weitere Entlastung der Beitragspflichtigen ist außerdem in Form einer direkten Anrechnung von Zuschüssen möglich. Der neu eingefügte Satz 2 in § 4 Abs. 3 Nds. GVFG erlaubt es der Gemeinde nun, auch GVFG-Mittel anzurechnen, wenn sie in ihrer Satzung für die Verwendung der Zuschüsse Dritter die Regelung des § 6b Abs. 1 Satz 2 NKAG aufgenommen hat. Dies war bislang nicht möglich. GVFG-Mittel waren ausschließlich zur Deckung des Gemeindeanteils zu verwenden.

Durch den dritten Schritt soll eine wirtschaftliche Überforderung der Beitragspflichtigen durch besondere Vorschriften vermieden werden, die durch eine Begleichung des Beitrages entstehen würde. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 5a NKAG in Verbindung mit § 222 AO können Straßenausbaubeiträge ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Besondere Arten der Stundung stellen die Ratenzahlung sowie die Verrentung dar. Für die Dauer der gewährten Stundung sind Zinsen zu erheben (derzeit 6% pro Jahr gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5b NKAG i.V.m. § 234 Abs. 1 S. 1 AO).

Diese Billigkeitsregelung wird nunmehr vom Gesetzgeber erweitert: Hierzu gehört die Anwendung einer Tiefenbegrenzung, von der in der aktuellen Satzung bereits Gebrauch gemacht wird. Eine gedachte Linie verläuft in einem Abstand von 50 Metern parallel zur Straße; der hintere Grundstücksteil wird niedriger bewertet.

Der Gesetzgeber verweist darauf hin, dass neben der Tiefenbegrenzungsregelung auch Eckgrundstücksvergünstigungen zulässig sind. Eine entsprechende Regelung enthält bislang lediglich die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Alfeld (Leine).

Weiterhin kann die Gemeinde zulassen, dass der Beitrag auf Antrag in Form einer Rente gezahlt wird, sie ist dazu aber nicht verpflichtet. Hierfür sind keine besonderen Voraussetzungen notwendig. Die Grenze liegt laut Gesetzgeber bei höchstens 20 Jahresleistungen. Der Gemeinde ist freigestellt, Zinsen für den Restbetrag zu erheben. Bei Veräußerung des Grundstücks oder Erbbaurechts ist der volle Restbetrag fällig.

In Anlehnung an ein aktuelles Satzungsmuster des Niedersächsischen Städtetages ist von der Verwaltung eine Neufassung der Straßenausbaubeitragsatzung erstellt worden. In diesem Zuge wird die Rechtsprechung des Nds. OVG der letzten Jahre berücksichtigt.

Neu in die Satzung (siehe Anlage) aufgenommene Regelungen werden in rot dargestellt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die einmalige Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) in der vorliegenden Form.

### **Anlagenverzeichnis:**

Entwurf einer Neufassung der Satzung über die einmalige Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)